

Satzung

Neuparagraphierung der Satzung der

Deutsche Verkehrswacht

Verkehrswacht Bottrop e. V.

gemeinnütziger Verein zur Hebung der Sicherheit im Straßenverkehr

In der Anlehnung an die alte Satzung in der
Fassung vom 22.09.1950 und in der geänderten
Fassung vom 23.05.1986 und in der geänderten
Fassung vom 10.11.1986 und in der geänderten
Fassung vom 17.03.1996 und in der geänderten
Fassung vom 20.03.2005 und in der geänderten
Fassung vom 04.10.2011

In der geänderten Form gefertigt im Oktober 2011

f. d. R.

Rolf Grubinski

(1. Vorsitzender)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht Bottrop e.V.

Sitz in Bottrop, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verkehrswacht Bottrop wurde am 01.04.1950 gegründet und im Vereinsregister unter der Nr. 38 in das Vereinsregister des Bottroper Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist:

Verkehrserziehung und Unfallverhütung. Er dient der Förderung der Verkehrssicherheit, sowie des Verkehrshilfsdienstes, der Herausgabe von Druckschriften zur Förderung der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes, ferner der selbstständigen Beratung aller mit dem Verkehr befassten Behörden der Stadt Bottrop, sowie der Beratung aller mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Organisationen und Einzelpersonen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Stellvertretenden Geschäftsführer
- und drei oder mehr Beisitzern

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Stellvertretende Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand). Der Vorsitzende hat jedoch die alleinige Vertretungsbefugnis gegenüber der Post, den Postscheckkämtern, Banken und anderen Geldinstituten. Ihm steht das Recht zu, diese Vertretungsbefugnis auf den ehrenamtlichen Geschäftsführer und den Stellvertretenden Geschäftsführer zu übertragen.

§ 8

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der engere Vorstand (§ 7 Abs. 2) leitet die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes (§ 7 Abs. 1) und der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführer und der Stellvertretende Geschäftsführer erledigen den laufenden Schriftwechsel des Vereins nach Anweisung des Gesamtvorstandes.

Die Geschäftsführung hat über die Sitzung des Gesamtvorstandes, der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung eine Niederschrift anzufertigen und die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen.

Die Geschäftsführung ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Sie hat insbesondere die Beiträge der Mitglieder einzuziehen und die Kassenbücher zu führen. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Jahreshauptversammlung Kassenprüfer gewählt.

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer und einen Stellvertretenden Geschäftsführer bestellen, die nach den Weisungen des engeren Vorstandes (§ 7 Abs.2) oder des Vorsitzenden zu arbeiten haben

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe von pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes vor. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über diesen Vorschlag

Bei der Beschlussfassung sind Vorstandsmitglieder, soweit sie durch die zu beschließende Aufwandsentschädigung begünstigt werden, nicht stimmberechtigt.

§ 10

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch Beschluss des engeren Vorstandes. Kooperative Mitglieder und juristische Personen haben einen Mindestjahresbeitrag von 50,- € zu entrichten. Über die Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 15.- €

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 2,50 €

§ 11

Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei. Sie haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 12

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Kündigung

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss spätestens am 3. Werktag des letzten Vierteljahres beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes und zwar in den Fällen, in denen das Mitglied gegen die Ziele des Vereines gröblichst verstoßen hat. Eine Anfechtung des Beschlusses im ordentlichen Rechtsweg ist unzulässig, doch kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Kündigung wird durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen, wenn das Mitglied nach vergeblicher schriftlicher Mahnung einen Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren aufweist.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens 1 / 3 der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

§ 14

Jahreshauptversammlung

In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Im Anschluss an den Bericht des Vorsitzenden und der Kassenprüfer beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes und schreitet zur Neuwahl des Vorstandes, der alle drei Jahre gewählt wird und des Kassenprüfers, der im jährlichen Wechsel gewählt wird.

§ 15

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2 / 3 Stimmen der erschienenen Mitglieder. Dabei müssen mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit 3 / 4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des örtlichen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei der Fertigstellung der alten **Satzung vom 22.09.1950**, die teilweise in kleinen Änderungen in der Fassung für die neue Satzung Verwendung fand, haben nachstehend aufgeführte Personen gezeichnet:

Dr. Reintjes, Karl Klöver, Heinrich Vienken,
Georg Peschke, Theo Dreiskemper, Franz Regnit

Für die **Änderung der Satzung**, die bei der Jahreshauptversammlung am **23.05.1986** durch die anwesenden Mitglieder beschlossen wurde, zeichnen nachstehend aufgeführte Personen:

Wilhelm A. Dederichs, Ludger Guske, Otto Bastian

Für die **Änderung der Satzung**, die am **10.11.1986** vorgenommen werden musste, zwecks Freistellungsbescheids zur Körperschaftssteuer, zeichnen nachstehend aufgeführte Personen:

Wilhelm A. Dederichs, Otto Bastian, Ludger Guske

Für die **Änderung der Satzung**, die in der Jahreshauptversammlung am **17.03.1996** beschlossen wurde, zeichnen nachstehend aufgeführte Personen:

Werner Brill, Helmut Pohl, Ludger Guske

Für die **Änderung der Satzung**, die in der Mitgliederversammlung am 14.11.2004 beschlossen wurde, zeichnen nachstehend aufgeführte Personen:

Rolf Grubinski, Ewald Müller, Bernd Lohbeck

Für die **Änderung der Satzung**, die in der
Mitgliederversammlung am 04.10.2011 beschlossen
wurde, zeichnen nachstehend aufgeführte Personen:

Rolf Grubinski, Hermann Lobeck, Bernd Lohbeck